

Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Ingenried auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten des mechanisch-biologisch und chemisch gereinigten Abwassers aus der kommunalen Kläranlage Ingenried und des Mischwassers in den Reigersbach (Gewässer III. Ordnung)

B e k a n n t m a c h u n g

Von der Gemeinde Ingenried, Kirchenstraße 3, 86980 Ingenried, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, wurde beim Landratsamt Weilheim-Schongau die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG für das Einleiten von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage sowie das Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken in den Reigerbach (Gewässer III. Ordnung) auf Fl.-Nr. 1700, Gemarkung Ingenried, beantragt.

Kläranlage

Die Kläranlage Ingenried behandelt die Abwässer des Hauptorts Ingenried sowie der Ortsteile Erbenschwang, Hofmadmühle und Krottenhill. Der Ortsteil Bahnhof wird über das Abwassernetz der Gemeinde Schwabsoien entsorgt und der Ortsteil Huttenried verfügt über eine dezentrale Abwasserentsorgung (Kleinkläranlagen). An die Kläranlage Ingenried sind aktuell ca. 1.050 Einwohner angeschlossen. Dies entspricht ca. 96 % der Einwohner der Gemeinde.

Das Abwasser setzt sich überwiegend aus häuslichem Abwasser sowie Schmutzwasser aus Gewerbebetrieben mit geringer Verschmutzung zusammen, das häuslichem Abwasser ähnelt.

Die Kläranlage Ingenried ist eine Belebtschlammanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung und verfügt über mechanische, biologische und chemische Reinigungsverfahren. Sie ist für eine BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage von 66 kg/d, das entspricht 1.100 EW₆₀, ausgelegt. Aktuell liegt die Belastung der Kläranlage Ingenried unter den tatsächlich angeschlossenen Einwohnern. Dies ist wahrscheinlich auf die Pendler im Einzugsgebiet zurückzuführen. In der Prognose wird die Kläranlage aufgrund neuer Erschließungen wahrscheinlich die Kapazitätsgrenze erreichen. Rechtlich ist die Anlage der Größenklasse 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV – in der jeweils gültigen Fassung) zuzuordnen.

Der beantragte Benutzungsumfang der Kläranlage beträgt:

Trockenwetterabfluss: $Q_{T, h, max.} = 15 \text{ m}^3/\text{h}$

Mischwasserabfluss: $Q_M = 43,2 \text{ m}^3/\text{h}$

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten (für die nichtabgesetzte, homogenisierte 2 h-Mischprobe):

Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	70 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB ₅	20 mg/l
Ammonium-Stickstoff	NH ₄ -N	10 mg/l
Gesamtstickstoff	N _{ges}	20 mg/l
Gesamtphosphor	P _{ges}	2 mg/l

Der Grenzwert für Ammonium-Stickstoff und Gesamt-Stickstoff sind in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten.

Mischwasserbehandlung

Die Abwasseranlage von Ingenried wird im Mischsystem (Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal), im modifizierten Mischsystem und im Trennsystem entwässert. Erbenschwang und Hofmadmühle werden im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird über eine Pumpstation (Pumpwerk Erbenschwang) und eine Druckleitung zur Kläranlage Ingenried gefördert. Die Druckleitung mündet direkt in den Zulauf zur Kläranlage, so dass das Abwasser nicht über das Regenüberlaufbecken entlastet wird. Der Ortsteil Krottenhill wird ebenfalls im Trennsystem entwässert. Das Abwasser wird über eine Pumpstation (Pumpwerk Krottenhill), eine Druckleitung und einen Freispiegelkanal zum Kanalnetz des Hauptortes Ingenried gefördert.

Da es aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht möglich ist, dass bei allen auftretenden Regenereignissen das anfallende Mischwasser auf der Kläranlage behandelt wird, werden bei Mischsystemen im Kanalnetz Entlastungsanlagen angeordnet, über die bei Regenereignissen unter Wahrung gewässergütewirtschaftlicher Erfordernisse in die Gewässer entlastet wird. Aus diesem Grund verfügt die Mischwasserkanalisation in Ingenried über ein Regenüberlaufbecken, welches über zwei Teiche (fungieren als Regenrückhaltebecken) zusammen mit der Kläranlage in den Reigerbach entlastet.

Zusammenstellung der Einleitungen aus der Mischwasserkanalisation:

Entlastungsbauwerk	Flurnummer Bauwerk	Volumen [m ³]	Vorfluter	Durchschnittlicher rechnerischer Entlastungsabfluss Q [l/s]
RÜB	1768/1	132	Über 2 Teiche in den Reigerbach	42

Der Mischwasserentlastungsabfluss wurde rechnerisch anhand eines Schmutzfrachtmodells ermittelt.

Das Entlastungsgeschehen ergibt sich für mittlere Niederschlagsjahre wie folgt:

Entlastungsbauelement	Drosselorgan	Q _{Dr} zur Kläranlage [l/s]	Entlastungshäufigkeit [d/a]	Entlastungsdauer pro Jahr [h/a]	Entlastungsvolumen pro Jahr [m ³ /a]
RÜB	Rohrdrossel + MID und E-Schieber	12	62	185	27.621

Die Dauer der Erlaubnis soll für 20 Jahre erteilt werden.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden, dem Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis stattzugeben.

Vor Erlass der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 02.09.2024 bis zum Ablauf des 02.10.2024
 - in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Bauamt, Zi.-Nr. 10, Marienplatz 2 in 86972 Altenstadt
 - im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;
(bitte untenstehende Hinweise beachten)

etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau (**unter vorheriger Terminvereinbarung**) oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;

2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Schongau, den 06.08.2024

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33
gez.

Daniela Gröndahl